

# Steuerliche Hinweise zu den Leistungen von ZVK und UK

## Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Frage, ob tatsächlich eine Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer besteht, kann spezielle fachliche Beratung, z.B. durch einen Steuerberater, sinnvoll bzw. notwendig sein.

## Versteuerung von Leistungen

Leistungen der ZVK als Pensionskasse sowie der UK als Unterstützungskasse sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, ebenso wie die Leistungen anderer Träger, wie z.B. der Gesetzlichen Rentenversicherung oder von Direktversicherungen.

Um feststellen zu können, ob eine Person bzw. zusammenveranlagte Ehegatten aber überhaupt einkommensteuerpflichtig sind, müssen alle Einkünfte (z.B. Löhne/Gehälter, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Einkünfte aus Vermietung) zusammengerechnet werden. Erst wenn nach Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben usw. der steuerliche Grundfreibetrag überschritten wird, setzt die Steuerpflicht ein.

Kompliziert wird die Ermittlung der Steuerpflicht für Rentenleistungen durch die Tatsache, dass eventuell nicht der volle Betrag der Rente steuerlich anzusetzen ist: Zu welchem Anteil die jeweils bezogenen Leistungen von ZVK und UK und anderer Altersversorgungssysteme der Steuerpflicht unterliegen ist unterschiedlich und von dem Typus des Trägers abhängig. So liegt z.B. der zu versteuernde Anteil einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei mindestens 50% (abhängig vom Jahr des Beginns der Rente).

Bei Pensionskassen wie der **ZVK** ist die Höhe des Steueranteils, je nachdem wie die früher gezahlten Beiträge steuerlich behandelt wurden, unterschiedlich:

- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die versteuert wurden (dies war in der Regel bis 2001 der Fall), führen zu einer Versteuerung mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom Rentenbe-

ginnalter ab: Liegt das Rentenbeginnalter z.B. bei 65 Jahren, so sind nur 18% des Rentenbetrags anzusetzen.

- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei gezahlt wurden (dies ist regelmäßig seit 2002 der Fall), sind mit 100% des Rentenbetrags anzusetzen.

Die ZVK führt für die Leistungsempfänger keine Steuern ab. Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, sind die von der ZVK gezahlten Renten in der Erklärung anzugeben (siehe unten: Leistungsbezugsmittelteilung).

Leistungen der **UK** sind grundsätzlich zu 100% anzusetzen. Die Steuer wird zunächst über das Lohnsteuerverfahren erhoben.

Einmalige Kapitalabfindungen werden mit einer pauschalen Steuer belegt.

Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, sind die von der UK gezahlten Renten in der Erklärung anzugeben. Eventuell zu viel bezahlte Steuer kann vom Leistungsempfänger ebenfalls über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

## **Schematisches Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der Einkommensteuerpflicht**

### Beispiel 1 - Einzelperson:

- Rente aus der Gesetzl. Rentenversicherung: 12.000 € pro Jahr

→ steuerpflichtiger Anteil: 50% aus 12.000 € = 6.000 €  
(Rentenbeginn bis zum Jahr 2005)

- Rentenbeihilfe der ZVK: 900 € pro Jahr

→ steuerpflichtiger Anteil: 18% aus 900 € = 162 €  
(Ertragswert, Rentenbeginn mit 65 Jahren)

ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von 6.162 €

Da der für das Jahr 2011 und 2012 geltende steuerliche Grundfreibetrag von 8.004 € nicht überschritten wird, besteht keine Steuerpflicht !

## Beispiel 2 - zusammenveranlagtes Ehepaar

### Ehefrau:

- Rente aus der Gesetzl. Rentenversicherung: 3.000 € pro Jahr
  - steuerpflichtiger Anteil: 54% aus 3.000 € = 1.620 €  
(Rentenbeginn im Jahr 2007)
- Rente aus der UK: 1.500 € pro Jahr
  - steuerpflichtiger Anteil: 100% aus 1.500 € = 1.500 €
- Einkünfte aus Vermietung einer Wohnung: 3.000 €

### Ehemann:

- Rente aus der Gesetzl. Rentenversicherung: 14.000 € pro Jahr
    - steuerpflichtiger Anteil: 52% aus 14.000 € = 7.280 €  
(Rentenbeginn im Jahr 2006)
  - Rentenbeihilfe der ZVK: 900 € pro Jahr
    - steuerpflichtiger Anteil: 18% aus 900 € = 162 €  
(Ertragswert, Rentenbeginn mit 65 Jahren)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: 2.000 €
- 
- ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von 15.562 €

Da der für das Jahr 2011 und 2012 geltende steuerliche Grundfreibetrag für Verheiratete von 16.008 € nicht überschritten wird, besteht keine Steuerpflicht !

## **Leistungsbezugsmitteilung**

Seit 2005 ist die ZVK gesetzlich verpflichtet, jedem Rentenbezieher im Jahr nach Beginn der Rentenzahlung sowie nach einer Änderung der Rentenhöhe eine Leistungsbezugsmitteilung zu schicken. In dieser Mitteilung sind die Beträge aufgeführt, die grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Ob aber überhaupt eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben ist, muss der Steuerpflichtige selbst, z.B. mit Hilfe eines Steuerberaters, ermitteln.

## **Rentenbezugsmitteilung**

Die Werte, die in der Leistungsbezugsmitteilung enthalten sind, muss die ZVK aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung jährlich an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung melden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Finanzämter erkennen können, ob eine Person Leistungen von der ZVK erhalten hat. Gegebenenfalls wird das Finanzamt den Leistungsempfänger auffordern, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

## **Steuer-Identifikationsnummer**

Seit dem Jahr 2008 wird jeder in Deutschland mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt; diese 11-stellige Steuernummer bleibt für das ganze Leben unverändert.

Die Empfänger von Leistungen der ZVK sind gesetzlich dazu verpflichtet, diese Steuer-Identifikationsnummer der ZVK mitzuteilen; diese Mitteilung erfolgt bei Rentenantragstellern im Antragsformular.

## **Steuer-Rechner im Internet**

Die bayerische Finanzverwaltung bietet im Internet einen "Alterseinkünfte-Rechner" an, mit dem geprüft werden kann, ob Einkommensteuerpflicht besteht oder nicht:

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

→ beliebiges Finanzamt anklicken → Steuerinfos → Steuerberechnung  
→ Alterseinkünfte-Rechner